

Ohne Selbstbestimmung

Dem Völkerrecht ausgeliefert

von Hermann Lei, Kantonsrat, Frauenfeld

Fremde Richter statt Schweizer Recht heisst auch, dass es immer einen Verlierer gibt. Nämlich das Schweizer Recht.



Wir Schweizer würden einen «doppelten Schutz durch die Bundesverfassung und die EMRK» geniessen, erzählen uns die Gegner der Selbstbestimmungsinitiative. Tatsache ist, dass es bei jedem Entscheid, der sich auf «Völkerrecht» stützt, Verlierer gibt. Ein paar Beispiele.

Kein Recht auf Sicherheit?

Nachdem Kadusic wegen Raub, Gefährdung des Lebens und einfachen Körperverletzungen acht Jahre gesessen hatte, sollte der uneinsichtige und erheblich Rückfallgefährdete eine therapeutische Massnahme antreten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befand, dass damit die Schweiz das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK verletzt habe. Kadusic wurde aus der Haft entlassen und erhielt eine Entschädigung von 32'000 Euro.

Der abgelehnte Asylsuchende U. aus Nigeria wurde in Deutschland beim Versuch, Kokain einzuführen, festgenommen und zu 42 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Haft sollte er endlich die Schweiz verlassen. Gemäss Urteil der Strassburger Richter darf der Nigerianer aber trotz Straffälligkeit und Sozialhilfeabhängigkeit in der Schweiz bleiben.

Fazit: Das Recht der Schweizer auf Sicherheit und die Verhinderung von schweren Straftaten ist offenbar weniger wichtig als das Bleiberecht von Kriminellen.

Kein Recht auf eigenes Recht?

Herr Schlumpf, 67, unterzog sich einer Geschlechtsumwandlungsoperation. Diese wird in der Schweiz von der Krankenkasse übernommen – nach einer zweijährigen Abklärungsfrist. Frau Schlumpf klagte erfolgreich beim EGMR: Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung des EGMR das Recht, sich eine Geschlechtsumwandlung bezahlen zu lassen – und zwar subito.

Der Verein «Association Rhino» bezweckte die illegale Besetzung von Häusern und wurde deshalb von den Schweizer Instanzen als rechtswidrig eingestuft. Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung des EGMR aber auch das Recht, sich in einem Verein mit rechtswidrigem Zweck zusammenzuschliessen. Die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen. Das Recht der Schweizer Bürger, ihr eigenes Recht zu setzen, ist

offenbar nur dort gegeben, wo es den fremden Richtern passt.

Kein Recht auf Menschenrechte?

Ein Verfahren gegen einen katholischen Priester aus Genf wegen sexueller Handlungen mit Abhängigen wurde eingestellt, da die Taten – die er offenbar zugegeben hatte – verjährt waren. Weil der Staatsanwalt in seiner Begründung der Einstellungsverfügung die Verjährung erwähnt hatte, sei das Recht des Priesters auf die Unschuldsvermutung verletzt, monierte der EGMR. Die Schweiz musste dem Priester 27'000 Euro bezahlen.

Und gemäss einem jüngeren Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist es erlaubt, den Präsidenten der Jungen SVP Thurgau wegen einer Stellungnahme für die Minarett-Initiative des «verbalen Rassismus» zu bezichtigen. Bei dem Urteil hat der EGMR zudem eines der fundamentalsten Menschenrechte im Prozess, den Anspruch auf rechtliches Gehör, verletzt. Im jahrelangen Verfahren in Strassburg wurde der junge SVPlar nicht angehört – er wusste nicht einmal, dass ein solches Verfahren lief. Erst durch den Anruf eines Journalisten erhielt er inoffiziell Kenntnis vom inzwischen abgeschlossenen Verfahren gegen ihn. Offiziell wurde ihm das Urteil des EGMR nie eröffnet.

*

Unter dem Titel «Wahrung der Menschenrechte» verlieren wir Schweizer also nicht nur unser Recht auf Sicherheit und eigene Gesetze – wir werden von den internationalen Richtern nicht einmal dazu angehört und sind dem sogenannten «Völkerrecht» schutzlos ausgeliefert.

Hermann Lei

GARANTIERT LEICHTER VERDAULICH ALS SCHWEIZER POLITIK

sind die Pflanzenöle von BRACK. Oliven- oder Sonnenblumenöl kaltgepresst, Distel- oder Maiskeimöl gepresst. Zum Kochen, Braten und Backen. Und für Salatsaucen.

Bestellen Sie online unter www.alfred-brack.ch und Sie erhalten die Öle direkt nach Hause.

Über 125 Jahre Tradition:

Alfred Brack AG
5502 Hunzenschwil
062 889 10 40

